

Hochschulstrasse 17
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 635 48 15
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 16 192+193

Bern, 16. Januar 2017

Besetzung

Oberrichter Schmid (Präsident i.V.), Oberrichter Aebi,
Oberrichterin Bratschi
Gerichtsschreiberin Bank

Verfahrensbeteiligte

A. _____
v.d. Rechtsanwalt & Notar C. _____
Beschuldigte 1 / Berufungsführerin 1

B. _____
v.d. Rechtsanwalt & Notar C. _____,
Beschuldigte 2 / Berufungsführerin 2

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern

und

D. _____
v.d. Rechtsanwalt E. _____
Strafkläger

Gegenstand

Hausfriedensbruch
Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau (Einzelgericht) vom 17. März 2016
(PEN 14 224+227)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Emmental-Oberaargau (Einzelgericht) hat mit Urteil vom 17.3.2016 Folgendes erkannt (pag. 183 ff.):

I.

A. _____ wird schuldig erklärt:

des **Hausfriedensbruchs**, begangen am 19.04.2014, 09:25 Uhr, in X. _____, z.N. D. _____, und in Anwendung der Art. 34, 42, 44, 47, 106, 186 StGB sowie Art. 426 ff. StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 5 Tagessätzen zu CHF 50.00, ausmachend total **CHF 250.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

2. Zu einer Verbindungsbusse von CHF 100.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 1 Tag festgesetzt.
3. Zu den auf sie entfallenden **Verfahrenskosten**, bestehend aus Gebühren von **CHF 2'200.00**.

Die **Gebühren** setzen sich zusammen aus:

Kosten der Untersuchung		CHF	600.00
Kosten des Gerichts	(inkl. schriftl. Begründung)	CHF	1600.00
Total		CHF	2200.00

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 400.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 1'800.00**.

4. Zur Bezahlung einer **Entschädigung von CHF 240.00** an den Strafkläger D. _____ für dessen notwendige Aufwendungen im vorliegenden Verfahren.

II.

B. _____ wird schuldig erklärt:

des **Hausfriedensbruchs**, begangen am 19.04.2014, 09:25 Uhr, in X. _____, z.N. D. _____, und in Anwendung der Art. 34, 42, 44, 47, 106, 186 StGB sowie Art. 426 ff. StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 5 Tagessätzen zu CHF 60.00, ausmachend total **CHF 300.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

2. Zu einer Verbindungsbusse von CHF 100.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 1 Tag festgesetzt.
3. Zu den auf sie entfallenden **Verfahrenskosten**, bestehend aus Gebühren von **CHF 2'200.00**.

Die **Gebühren** setzen sich zusammen aus:

Kosten der Untersuchung		CHF	600.00
Kosten des Gerichts	(inkl. schriftl. Begründung)	CHF	1600.00
Total		CHF	2200.00

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 400.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 1'800.00**.

4. Zur Bezahlung einer **Entschädigung von CHF 240.00** an den Strafkläger D._____ für dessen notwendige Aufwendungen im vorliegenden Verfahren.

[...]

2. **Berufung**

Gegen das erstinstanzliche Urteil meldeten A._____ und B._____ (nachfolgend die Beschuldigten), beide vertreten durch Rechtsanwalt C._____, mit Schreiben vom 23.3.2016 form- und fristgerecht die vollumfängliche Berufung an (pag. 189).

In der form- und fristgerecht begründeten Berufungserklärung vom 3.6.2016 (pag. 221 ff.) erklärte Rechtsanwalt C._____ die vollumfängliche Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil. Er stellte folgende Anträge (pag. 222 f.):

1. In vollständiger Aufhebung des angefochtenen Urteils des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 17. März 2016 (Verfahrens-Nrn. 14 224/227) seien die Berufungskläger/Beschuldigten 1 und 2 vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs, angeblich begangen am 19.04.2014, in X._____, zum Nachteil von D._____, freizusprechen.
2. Allfällige Zivilansprüche des Strafklägers seien abzuweisen.
3. Die Verfahrenskosten vor der Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau sowie vor der erst- und zweitinstanzlichen Strafgerichtsbehörden seien vollumfänglich dem Staat aufzuerlegen.
4. Den Berufungskläger/Beschuldigten 1 und 2 sei für das Strafbefehlsverfahren und die erst- und zweitinstanzlichen Strafgerichtsverfahren eine angemessene Parteientschädigung auszurichten.

Mit Schreiben vom 10.6.2016 erklärte die Generalstaatsanwaltschaft den Verzicht auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 270 f.). D._____ (nachfolgend der Strafkläger), vertreten durch Fürsprecher E._____, liess sich innert Frist nicht vernehmen (vgl. Verfügung vom 30.6.2016, pag. 272 f.).

Nach Zustimmung durch Rechtsanwalt C._____ am 11.7.2016 (pag. 276) bzw. durch Rechtsanwalt E._____ am 25.7.2016 (pag. 278) wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 26.7.2016 die Durchführung des schriftlichen Verfahrens nach Art. 406 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) angeordnet. Mit gleicher Verfügung wurde den Parteien eine Frist zur schriftlichen Berufungsbegründung gesetzt (pag. 280 f.).

Rechtsanwalt C._____ verwies mit Berufungsbegründung vom 16.8.2016 vollumfänglich auf seine Ausführungen in der schriftlichen Berufungserklärung (pag. 283 f.).

Mit Schreiben vom 13.9.2016 verzichtete Rechtsanwalt E. _____ auf eine Stellungnahme. Er führte jedoch aus, dass er davon ausgehe, dass er sich vor Abschluss des Verfahrens noch zu den Kosten- und Entschädigungen äussern könne (pag. 289).

Der damalige Verfahrensleiter ordnete mit Verfügung vom 14.9.2016 keinen weiteren Schriftenwechsel an. Die Parteien wurden jedoch explizit darauf hingewiesen, allfällige Gegenbemerkungen umgehend einzureichen, ebenso Bemerkungen zu Kosten- und Entschädigungsfragen (inkl. allfälliger Kostennoten; pag. 291 f.).

Rechtsanwalt C. _____ reichte daraufhin am 14.9.2016 seine Honorarnote ein (pag. 293 ff.). Rechtsanwalt E. _____ liess sich weder vernehmen noch reichte er Belege ein.

Mit Verfügung vom 22.12.2016 wurden die Parteien über die neue Zusammensetzung der Kammer (Oberrichter Schmid anstelle von Oberrichter Weber) in Kenntnis gesetzt (pag. 297).

3. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Die Kammer hat infolge der umfassenden Berufung durch die Beschuldigten sämtliche belastenden Urteilspunkte zu überprüfen. Sie ist dabei aufgrund der alleinigen Berufung der Beschuldigten an das Verschlechterungsverbot (auch genannt «Verbot der reformatio in peius») nach Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden. Sie hat volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO).

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

4. Vorwurf gemäss Strafbefehl

Den Beschuldigten wird gemäss Strafbefehlen vom 18.6.2014 (pag. 23 f.; pag. 26 f.) vorgeworfen, sich des Hausfriedensbruchs, begangen am 19.4.2014, um 09.25 Uhr in X. _____, Bastelraum schuldig gemacht zu haben. Sie seien ohne die Einwilligung von D. _____ in dessen Bastelraum eingedrungen (pag. 23; pag. 26).

5. Unbestrittener/bestrittener Sachverhalt

Die Vorinstanz hat den unbestrittenen Sachverhalt korrekt festgehalten, wonach die Beschuldigten A. _____ und B. _____ den Bastelraum des Straflägers am 19.4.2014, um 09.25 Uhr betreten haben (vgl. pag. 203, S. 13 der erstinstanzlichen Entscheibegründung).

Bestritten ist hingegen, aus welchem Anlass die Beschuldigten den Bastelraum betreten haben. Die Beschuldigten machen geltend, dass es vorgängig zu (mindestens) einem lauten Knall gekommen sei. Infolgedessen hätten sie sich in den Keller begeben, um nachzuschauen, ob etwas passiert sei (vgl. pag. 203 f., S. 13 f. der erstinstanzlichen Entscheibegründung).

6. **Beweismittel**

Der Kammer liegen diverse Einvernahmen der Beschuldigten A._____ (pag. 9 ff.; pag. 46 ff.; pag. 167 ff.), der Beschuldigten B._____ (pag. 12 ff.; pag. 52 ff.; pag. 161 ff.) und des Straßklägers (pag. 7 ff.; pag. 174 ff.) vor. Es wird auf eine ausführliche Wiedergabe der Aussagen verzichtet und generell auf die entsprechenden Aktenstellen verwiesen. Soweit notwendig, werden die entsprechenden Aussagen im Rahmen der Beweiswürdigung hervorgehoben.

Ferner befinden sich der Anzeigerapport vom 28.5.2014 (pag. 1 ff.), der Strafantrag vom 23.4.2014 (pag. 4 f.), eine CD mit der Videoaufnahme des Bastelraums vom 19.4.2014 (pag. 6), drei Schreiben bezüglich der Situation in X._____ (von F._____, pag. 78 f.; G._____ und H._____, pag. 80; I._____ und J._____, pag. 81), das Schreiben der K._____ Immobilien vom 13.3.2015 (pag. 84), das Protokoll der Stockwerkeigentümer-Versammlung vom 28.11.2013 (pag. 85 ff.), die Begründungsurkunde des Stockwerkeigentums vom 27.10.1995 (pag. 88 ff.) sowie das Benutzungs- und Verwaltungsreglement der fraglichen Liegenschaft (pag. 115 ff.) in den Akten. Es wird auf die entsprechenden Aktenstellen verwiesen.

7. **Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz**

Die Vorinstanz kam zum Ergebnis, dass es den von den Beschuldigten beschriebenen Knall nicht gegeben habe. Die Frage nach dem effektiven Motiv für das Betreten des Bastelraums lasse sich nicht abschliessend beantworten. Es sei aber erstellt, dass zwischen den Beschuldigten und dem Straßkläger ein langjähriger Nachbarschaftsstreit herrsche. Zusammenfassend sei daher vom Sachverhalt gemäss den Strafbefehlen vom 18.6.2014 auszugehen. Präzisierend sei festzuhalten, dass sich kein vorgängiger Knall ereignet habe, aufgrund dessen die beiden Beschuldigten den Bastelraum betreten hätten (pag. 206 f., S. 16 f. der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

8. **Ausführungen der Verteidigung**

Die Verteidigung bringt im Wesentlichen zusammengefasst vor, dass die beiden Beschuldigten im selben Mehrfamilienhaus leben würden. Sie sähen sich fast täglich und daher sei es auch normal, dass sie sich über das Ereignis vom 19.4.2014 mehrmals unterhalten hätten. Es sei – aufgrund der langen Dauer des Verfahrens – nicht zu vermeiden, dass sich die Beschuldigten nicht mehr an alle Einzelheiten erinnern könnten und sich unbewusst auch von den gemachten Aussagen der jeweils anderen Beschuldigten beeinflussen liessen. Deshalb dürfe man ihre Glaubwürdigkeit noch nicht in Frage stellen. Die Beschuldigte B._____ fürchte sich vor dem Straßkläger, weshalb sie nicht ohne Grund in dessen Bastelraum gehen würde (pag. 225).

Die Interpretation der Vorinstanz betreffend die ersten (deckungsgleichen) Aussagen der Beschuldigten sei falsch. Die Beschuldigten seien mit der identischen Frage konfrontiert worden. Es liege nahe, dass der protokollierende Polizeibeamte die gemachten Aussagen daher auch ähnlich bzw. nahezu identisch protokolliere. Rein aus diesem Umstand, könne man noch nicht ableiten, dass die Aussagen abge-

sprochen wirkten. Auch aufgrund der Unstimmigkeit in den Aussagen der Beschuldigten bezüglich des zweiten Knalls sei davon auszugehen, dass die Aussagen eben nicht abgesprochen gewesen seien (pag. 226). Die Aussagen der Beschuldigten über die wesentlichen Geschehnisse seien in allen Befragungen konsistent und übereinstimmend erfolgt. Ihre Aussagen seien glaubhaft (pag. 227 f.).

Die Aussagen des Straflägers seien hingegen nicht nachvollziehbar und unglaubwürdig. Er habe gesagt, dass er befürchtet habe, dass jemand unbefugt in seinen Bastelraum eindringe und daher eine Kamera installiert habe. Dennoch sei er über die Ostertage verreist und habe dabei seinen gesamten Schlüsselbund auf der Aussenseite der Türe zum Bastelraum stecken lassen – die Türe sei nicht verschlossen gewesen (pag. 225; pag. 229). Ferner sei der Strafläger rechtskräftig vorbestraft, weil er früher eine Hanfindoorplantage im Bastelraum betrieben habe. Daher sei er nicht über alle Zweifel erhaben und seine Äusserungen höchst fragwürdig (pag. 229).

Zwar seien gewisse Aussagen der Beschuldigten zu nebensächlichen Geschehnissen ungenau, widersprüchlich oder seien nachträglich angepasst worden. Zu den rechtserheblichen Geschehnissen seien die Aussagen aber konsistent, präzise und übereinstimmend. Es seien keine Gründe vorhanden, an der Schilderung der Beschuldigten, wonach es einen lauten Knall gegeben habe, zu zweifeln (pag. 230).

9. Würdigung durch die Kammer

Die Vorinstanz hat korrekt festgehalten (pag. 198, S. 8 der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung), dass die beiden Beschuldigten den Beginn der Geschehnisse vom 19.4.2014 bei den ersten polizeilichen Einvernahmen erstaunlich deckungsgleich schilderten. A._____ führte aus: «Ich und Frau B._____ befanden uns während der Osterzeit alleine zu Hause. Frau B._____ rief mich an, wonach sie einen lauten Knall aus dem Keller gehört habe. Ich und Frau B._____ gingen in den Keller, um nach dem Rechten zu schauen. Als wir im Keller alle uns zugänglichen Räume durchsucht hatten, gab es erneut einen Knall. Dieser kam aus dem Bastelraum von Herrn D._____. Da der Schlüssel an der Kellertüre steckte, haben wir geklopft. Da niemand die Türe öffnete, begaben wir uns in den Kellerraum von Herrn D._____, um Nachschau zu halten» (pag. 10, Z. 22 ff.). B._____ gab ihrerseits zu Protokoll: «Ich und Frau A._____ befanden uns während der Osterzeit alleine zu Hause. Plötzlich gab es einen lauten Knall. Ich rief Frau A._____ an und meldete ihr den Vorfall. Danach gingen wir gemeinsam in den Keller, um Nachschau zu halten. Wir durchsuchten alle uns zugänglichen Räume im Keller. Wir gingen vor den Bastelraum von Herrn D._____. Wir sahen, dass der Schlüssel an der Türe steckte. Wir haben uns Sorgen gemacht, dass etwas passiert sein könnte. Nachdem wir zwei Mal geklopft haben und niemand die Türe öffnete, haben wir die Türe aufgemacht. Wir gingen davon aus, dass sich jemand im Bastelraum befindet, da der Schlüssel steckte» (pag. 13, Z. 23 ff.). Die Vorinstanz hat diesbezüglich ausgeführt, die beiden Aussagen seien besonders in Wortwahl und Aufbau derart deckungsgleich, dass sie abgesprochen und aufeinander abgestimmt wirkten. Entsprechend den Ausführungen der Verteidigung ist es auch für die Kammer grundsätzlich naheliegend, dass die beiden Beschuldigten

sich über den Vorfall unterhalten haben, zumal sie sich fast täglich sehen. Dies begründet jedoch die derart wort- und im Ablauf deckungsgleichen Schilderungen nicht. Es ist auch nicht überzeugend, die Wortwahl und den Ablauf der Aussage lediglich auf die Person des Protokollführers zurückzuführen. Es liegen keine Hinweise vor, dass das Protokoll nicht korrekt und nicht dem Wortlaut der Beschuldigten entsprechend verfasst worden ist. Ferner ist ein weiterer Hinweis auf eine Absprache zwischen den beiden Beschuldigten in den Äusserungen bezüglich der Lampe zu sehen. Zuerst sprachen beide Frauen von einer Taschenlampe (A. _____ pag. 10, Z. 39; B. _____ pag. 13, Z. 57 ff.). Erst in den nächsten Einvernahmen sprachen beide Beschuldigten von einem LED-Lämpchen (A. _____ pag. 48, Z. 83 ff.; B. _____ pag. 55, Z. 54 f.). Diese Wortwahl ist originell und weist darauf hin, dass die beiden Beschuldigten zumindest detailliert über die Geschehnisse gesprochen haben. Der Vorinstanz ist insofern zuzustimmen, als zumindest der dringende Verdacht besteht, dass sich die Beschuldigten vor den Einvernahmen abgesprochen haben.

Die Beschuldigten haben in den restlichen Aussagen – sei es bezüglich der Rahmengeschichte oder der wesentlichen Details – unlogisch, widersprüchlich und ausweichend ausgesagt. Die Kammer kann sich aus nachfolgenden Gründen vollumfänglich den stimmigen Ausführungen der Vorinstanz anschliessen (pag. 198 ff., S. 8 ff. der erstinstanzlichen Entscheidbegründung):

Im Zusammenhang mit der Lampe sind die Aussagen widersprüchlich. B. _____ führte zuerst aus, dass Frau A. _____ eine sehr präzise Frau sei und immer eine Taschenlampe mitnehme, wenn sie in den Keller gehe (pag. 13, Z. 57 f.). Dies widerspricht den späteren Aussagen beider Beschuldigten. Denn beide führten anschliessend aus, dass A. _____ die Lampe erst in ihrem Kellerabteil geholt habe, nachdem sie beide festgestellt hätten, dass das Kellerabteil des Strafkägers stockdunkel sei (B. _____ pag. 53, Z. 55; pag. 163, Z. 1 ff.; A. _____ pag. 48, Z. 83 ff.; pag. 169, Z. 4 f.).

Auch die Aussagen zum angeblichen Knall sind widersprüchlich. Zuerst führte A. _____ aus, dass B. _____ den Knall gehört und sie darüber informiert habe (pag. 10, Z. 22 f.). In der nächsten Einvernahme sagte sie jedoch, dass sie den Knall selber auch gehört habe. Frau B. _____ habe es besser gehört, weil sie direkt oberhalb des Kellerabteils wohne (pag. 47, Z. 42 f.). Letzteres bestätigte A. _____ auch anlässlich der Hauptverhandlung (pag. 168, Z. 44 ff.). A. _____ gab zudem zu Protokoll, einen zweiten Knall gehört zu haben, als sie im Keller die ihnen zugänglichen Räume durchsucht hätten. Dieser Knall sei aus dem Bastelraum von Herrn D. _____ gekommen (pag. 10, Z. 24 ff.). Bei der nächsten Einvernahme führte sie aus, dass sie beim zweiten Knall zirka 4 bis 5 Meter vom Kellerraum von Herrn D. _____ entfernt gewesen seien. Die Zwischentür vor dem Kellerraum sei geschlossen und sie seien noch davor gewesen (pag. 47, Z. 44 ff.). Sie erklärte zudem, dass nach dieser Zwischentür links die Kellerabteile (pro Wohnung 1 Abteil), ein Luftschutzraum und rechts hinter der Türe der Bastelraum von Herrn D. _____ seien (pag. 47, Z. 48 ff.). Aufgrund dieser Verhältnisse (zahlreiche Kellerabteile hinter der Tür, vgl. auch Plan pag. 113) und dem angeblichen Standort der Beschuldigten noch vor der Zwischentür erstaunt

doch sehr, dass sie genau wahrgenommen haben will, dass der zweite Knall aus dem Kellerabteil des Strafkägers kam. Dies gilt umso mehr, als A._____ behauptete, dass der zweite Knall nicht so laut gewesen sei (pag. 48, Z. 58 f.). Anlässlich der Hauptverhandlung vergass A._____ ferner, den zweiten Knall überhaupt zu erwähnen (pag. 168 f., Z. 44 ff.). Erst auf explizite Frage hin gab sie zu Protokoll, dass es auch einen zweiten Knall gegeben habe (pag. 169, Z. 15 f.). Erinnert sei daran, dass A._____ anlässlich der ersten Einvernahme ausführte, von B._____ über den Knall informiert worden zu sein. Mit anderen Worten hat A._____ selber den Knall nicht wahrgenommen. Dies ist mit den späteren Aussagen A._____, es habe einen «wahnsinnigen», resp. «unwahrscheinlichen» Knall gegeben (pag. 162, Z. 40 f.), nicht vereinbar. Es ist nicht einzusehen, weswegen A._____ den «wahnsinnigen» Knall anlässlich der ersten Einvernahme wahrheitswidrig hätte verschweigen sollen.

Die Beschuldigte B._____ führte in ihrer ersten Einvernahme bei der Polizei aus, dass sie einen lauten Knall gehört und daraufhin Frau A._____ informiert habe (pag. 13, Z. 23 f.). Von einem zweiten Knall ist in dieser Einvernahme keine Rede. Auch bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme erwähnte B._____ keinen zweiten Knall. Erst als der Staatsanwalt nachfragte, ob sie noch einen weiteren Knall gehört habe, meinte sie, dass sie noch so etwas leichtes, normales, aber keinen richtigen Knall gehört habe. Sie seien während diesem Knall im Velo-raum gewesen. Sie wisse nicht, woher dieser Knall gekommen sei. Aus den Wohnungen höre man solche Geräusche, daran habe man sich gewöhnt (pag. 54, Z. 88 ff.). Während der Hauptverhandlung sprach sie wiederum lediglich von einem Knall und erst auf Frage meinte sie, dass sie nicht mehr wisse, ob es noch einen zweiten Knall gegeben habe (pag. 163, Z. 11 f.). Im Gegensatz zu A._____ machte B._____ damit nicht geltend, dass sie den zweiten Knall (an den sie sich zuerst nicht erinnern konnte) aus dem Kellerabteil des Strafkägers wahrgenommen habe. Zudem beschrieb sie ihre Position während dem Knall anders als A._____ (Velo-raum und nicht vor der Zwischentüre). Es erstaunt doch sehr, dass sich B._____ (und teilweise auch A._____, welche den zweiten Knall in der Hauptverhandlung erst auf Nachfrage hin erwähnte) nicht an den zweiten Knall erinnern konnte bzw. diesen jeweils erst auf Nachfrage hin erwähnte. Denn eben dieser zweite Knall soll gemäss A._____ aus dem Kellerabteil des Strafkägers gekommen und damit der eigentliche Grund gewesen sein, weshalb man gerade in dieses Kellerabteil eingedrungen ist. B._____ sprach an der Hauptverhandlung davon, es könne sein, dass es noch einen abgeschwächten [Knall] gegeben habe, aber das wisse sie nicht mehr (pag. 163, Z. 11 f.). Die unerklärlichen Widersprüche A._____, B._____ hinsichtlich des Knalls (der Knalle) legen nahe, dass es keinen Knall gegeben hat.

Die Beschuldigten schilderten mehrfach, wie enorm erschrocken sie vom Knall gewesen seien (B._____ pag. 53, Z. 56 f.; pag. 56, Z. 134). B._____ habe versucht, das Ganze zu verarbeiten und habe noch eine Zeit lang «kchätschet» (pag. 54, Z. 81 ff.). Nach dem Knall sei sie wie gelähmt gewesen (pag. 162, Z. 41 f.). In Anbetracht dieser Äusserungen erstaunt, dass die Beschuldigten nach der Durchsuchung des Kellerabteils des Strafkägers nicht weiter nach der Ursache des Knalls gesucht haben. Wären sie effektiv so erschrocken oder erstaunt gewesen,

wäre naheliegend, dass sie zumindest noch weiter nach der Ursache des Knalls geforscht oder allenfalls die Polizei avisiert hätten. Zwar wurde die Verwaltung der Liegenschaft durch B._____ ungefähr im April 2014 informiert, dass es einen Knall gegeben habe und die Beschuldigten daher in den Bastelraum des Straflägers eingedrungen seien (pag. 84). Dies ist allerdings keine ernsthafte Bemühung, die Ursache des Knalls zu eruieren, sondern diene wohl dazu, die Verwaltung über das Betreten des Bastelraums in Kenntnis zu setzen. Dem Wortlaut des Schreibens kommt lediglich ein informativer Charakter zu.

Beide Beschuldigten machten geltend, sie seien auch aufgrund des Schlüsselbundes im Schlüsselloch des Kellerabteils des Straflägers in den Keller gegangen. Sie hätten gedacht, dass da jemand drin sein müsse (A._____ pag. 10, Z. 26 f.; B._____ pag. 13, Z. 26 f.; pag. 53, Z. 48 f.; pag. 162, Z. 46 f.). Es sei eine komische, ausserordentliche Situation gewesen (A._____ pag. 169, Z. 20 und Z. 39; pag. 170, Z. 11 f.) und sie hätten das Gefühl gehabt, dass im Keller etwas passiert sein (B._____ pag. 163, Z. 34 ff.) oder gar jemand am Boden liegen könnte (A._____ pag. 48, Z. 72 ff.; 49, Z. 91 ff.; pag. 169, Z. 39 f.). In diesem Zusammenhang ist das Video vom 19.4.2014 aufschlussreich, bei welchem das Betreten der beiden Beschuldigten in den Bastelraum des Straflägers aufgezeichnet wurde (vgl. pag. 6): Bei Beginn der Aufnahme befindet sich A._____ mit einem Lämpchen in der Hand bereits im Bastelraum des Straflägers. Ihre Hauschuhe hat sie vor dem Bastelraum gelassen. Sie trägt lediglich Socken an ihren Füssen. Ihr Blick ist gegen die Wand (gegenüber der Tür) gerichtet. Sie zeigt auf diese Wand und spricht, woraufhin auch B._____ den Bastelraum betritt (bis etwa in die Mitte des Raums). Danach geht B._____ wieder raus und A._____ folgt ihr. Bevor A._____ den Bastelraum verlässt, macht es den Anschein, als ob sie noch hinter die Türe schaut und den vorderen Teil des Raums mustert. Der Aufnahme ist zu entnehmen, dass das Interesse der beiden Beschuldigten nicht auf den Boden des Bastelraums gerichtet ist. Sie betrachten insbesondere die der Türe gegenüberliegende Wand (wo auch die Kamera installiert war). Weder der Blick von A._____ (welche sich bereits im Bastelraum befindet, als die Aufnahme beginnt) noch derjenige von B._____ (welche den Raum erst während der Aufnahme betritt) ist auf den Boden gerichtet. Die beiden machen zudem keinen erschrockenen, besorgten oder verängstigten Eindruck. Sie scheinen vielmehr erheitert von der Situation, was auch mit dem angeblichen Schrecken ob dem «unwahrscheinlichen» Knall nicht vereinbar ist. Schliesslich fällt auf, dass das Licht im Gang vor dem Bastelraum brennt.

Die Beschuldigten führten aus, dass sie – nachdem sie die Türe zum Kellerabteil des Straflägers bereits geöffnet hatten – zuerst noch eine Taschenlampe bzw. ein LED-Lämpchen aus dem Kellerabteil von A._____ geholt hätten (B._____ pag. 53, Z. 55; pag. 163, Z. 1 ff.; A._____ pag. 48, Z. 83 ff.; pag. 169, Z. 4 f.). In Anbetracht der Tatsache, dass im Gang vor dem Kellerabteil das Licht brannte, ist dies erstaunlich. Aller Wahrscheinlichkeit nach hätte das Licht aus dem Gang ausgereicht, um im Kellerabteil zu überprüfen, ob jemand am Boden liegt bzw. ob sich jemand darin befindet. Dafür wäre ein Betreten des Raumes kaum notwendig gewesen. Selbst wenn die Aussagen der Beschuldigten stimmen sollten und das Kellerabteil effektiv stockdunkel war, ist nicht nachvollziehbar, warum die beiden derart

weit in den Raum eingedrungen sind. Mit Hilfe der Lampe hätte es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gereicht, in den Raum zu leuchten oder zumindest nur wenige Schritte in den Keller hineinzugehen. Der Videoaufnahme ist deutlich zu entnehmen, dass das Interesse der beiden Beschuldigten auf die gegenüberliegende Wand und den daran befindlichen Gegenstand gerichtet war. Dies gaben die Beschuldigten denn auch zu. A._____ führte diesbezüglich aus, sie sei erstaunt gewesen, wieso der Strafkörper dort ein so grosses Rohr montiert habe und verwies auf die frühere Indoor-Anlage des Strafkörpers. Sie seien erstaunt gewesen, wieso die Lüftung immer noch oder wieder installiert sei (pag. 10, Z. 48 ff.; pag. 50, Z. 145 f.). Auch B._____ bestätigte, dass sie sich für den Keller interessiert habe, weil sie vermehrt Feuchtigkeit vor dem Keller festgestellt habe (pag. 13, Z. 52 ff.). Insgesamt ist festzuhalten, dass die Videoaufnahme die Schilderungen der Beschuldigten nicht stützen. Der Eindruck, wonach die Beschuldigten aus anderen Gründen das Kellerabteil betreten haben und nicht aus Besorgnis, dass etwas hätte passiert sein können, bleibt bestehen.

Die Beschuldigten widersprachen sich auch betreffend den Hausschuhen von A._____. B._____ meinte bei ihrer ersten Einvernahme, sie habe nicht bemerkt, dass A._____ die Hausschuhe ausgezogen habe (pag. 13, Z. 61) und sie wisse nicht, warum A._____ das getan habe (pag. 54, Z. 69 ff.). Erst in der Hauptverhandlung führte B._____ aus, dass es so eine Gewohnheit von A._____ sei, die Schuhe auszuziehen. Ihr sei das schon öfters aufgefallen und sie habe dies jeweils etwas belächelt (pag. 163, Z. 41 ff.). A._____ gab zuerst zu Protokoll, dass sie nicht wisse, warum sie die Hausschuhe ausgezogen habe (pag. 10, Z. 43). Bei der Staatsanwaltschaft führte sie dagegen aus, dass wenn jemand am Boden gelegen wäre, man hätte drauftreten können. Sie mache dies [die Schuhe ausziehen] in ihrem Abteil aber nicht (pag. 49, Z. 91 ff.). In der Hauptverhandlung sagte sie hingegen ausweichend aus und wies darauf hin, dass es etwa so ähnlich sei, wie B._____ ausgeführt habe (pag. 169, Z. 37). Sollte die letzte Aussage effektiv stimmen, erstaunt doch sehr, warum sich die beiden Beschuldigten (und insbesondere A._____) erst zwei Jahre nach dem Vorfall an diese Gewohnheit erinnern können. Zudem stritt A._____ in ihrer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme ab, dass sie die Schuhe in ihrem eigenen Abteil ausziehe. Die Aussage von A._____ auf die Frage, warum sie die Schuhe ausgezogen habe – wenn da einer am Boden gelegen wäre, hätte man ja drauftreten können (pag. 49, Z. 90 ff.), resp. «es ist natürlich härter, wenn man etwas an den Füßen trägt» (pag. 169, Z. 46) – ist gelinde gesagt absurd und weltfremd. A._____ rechnete offensichtlich nicht damit, dass jemand am Boden liegen könnte, auf den zu treten sie nur mit der sanftmöglichen Art und Weise bestrebt war. Auch diese Äusserung A._____s ist als Schutzbehauptung zu qualifizieren.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Aussagen der Beschuldigten nicht überzeugen. Sie sagten widersprüchlich, unlogisch, und ausweichend aus. Ihre Schilderungen betreffend den angeblichen Knall wirken konstruiert und abgesprochen. Die Ausführungen der Beschuldigten sind lediglich als Schutzbehauptungen zu qualifizieren.

Die Aussagen des Strafklägers können zum konkreten Tatvorwurf nichts Zweckdienliches beitragen. Weder der Anlass für die Installation der Alarmanlage, der Kamera noch der Grund für das Verbleiben des Schlüssels am Kellerabteil des Strafklägers spielte für die Handlungen der Beschuldigten eine Rolle. Einzig seine Aussagen zu den nachbarschaftlichen Beziehungen sind vorliegend von Belang. In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass das nachbarschaftliche Verhältnis zwischen dem Strafkläger und den Beschuldigten zerrüttet war, auch wenn B._____ den Streit abgeschwächt darstellte. Es kann diesbezüglich vollumfänglich auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (vgl. pag. 206 f., S. 16 f. der erstinstanzlichen Entscheidung). Das schwierige nachbarschaftliche Verhältnis zu den Beschuldigten, welches durch den Strafkläger geschildert wurde (pag. 174, Z. 20 ff.), wird auch durch die drei Briefe seiner Vermieter (pag. 78 f.; pag. 80; pag. 81) und durch die letzten Worte der Beschuldigten anlässlich der Hauptverhandlung bestätigt. Anstatt sich zu den konkreten Vorwürfen zu äussern, führte A._____ in ihrem letzten Wort einzig aus, weshalb sie sich vom Strafkläger gestört fühlte, während B._____ darauf hinwies, dass sie über so viele Unwahrheiten und Boshaftheiten entsetzt sei (pag. 179). Das zerrüttete Verhältnis zwischen den Parteien ist damit erstellt und wird auch von keiner Partei ernsthaft in Abrede gestellt. Unter diesen Umständen erstaunt nicht, dass die Beschuldigten die Gelegenheit ergriffen, als der Strafkläger den Schlüssel an seinem Kellerabteil hatte stecken lassen und Nachschau hielten, sei es, um zu schauen, ob der Strafkläger erneut eine Hanfanlage installiert hatte, um die Neugierde zu stillen oder aus einem weiteren, unbekannten Grund.

Insgesamt kann sich die Kammer demnach vollumfänglich der stimmigen Würdigung der Vorinstanz anschliessen (vgl. hierzu pag. 198 ff., S. 8 ff. der erstinstanzlichen Entscheidung).

10. **Erstellter Sachverhalt**

Zusammenfassend kann in Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Ausführungen festgehalten werden, dass die Beschuldigten A._____ und B._____ am 19.4.2014, um 09.25 Uhr ohne Einwilligung des Strafklägers D._____ dessen Bastelraum betreten haben, obwohl sie wussten, dass dies nicht dem Willen des Strafklägers entsprach. Davor hat sich kein lauter Knall ereignet.

III. **Rechtliche Würdigung**

11. **Hausfriedensbruch**

Für die rechtliche Würdigung im Zusammenhang mit dem Hausfriedensbruch nach Art. 186 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) kann vollumfänglich auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 207 f., S. 17 f. der erstinstanzlichen Entscheidung).

Zumal sich kein lauter Knall ereignet hat, lag weder eine mutmassliche Einwilligung des Strafklägers noch ein Rechtfertigungsgrund für die Beschuldigten vor, um in den Bastelraum einzutreten. Indem die Beschuldigten ohne Einwilligung des Straf-

klägers in dessen Bastelraum eingedrungen sind, haben sie sich des Hausfriedensbruchs schuldig gemacht.

IV. Strafzumessung

12. Allgemeine Ausführungen

Betreffend die theoretischen Grundlagen zur Strafzumessung kann auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 208, S. 18 der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

Vorliegend sind ausgehend vom Strafraumen nach Art. 186 StGB – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe – anhand der Tatkomponenten die für den vorliegenden Fall massgebenden strafe erhöhenden und strafmindernden Umstände zu gewichten und letztlich eine verschuldensangemessene Strafe festzusetzen. Es liegt kein Fall vor, bei welchem der ordentliche Strafraumen unter- oder überschritten werden muss (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5).

Wie erwähnt hat die Kammer das Verbot der reformatio in peius zu beachten. Die Gesamtstrafe darf damit nicht höher als im angefochtenen Urteil ausfallen, da nur die Beschuldigten Berufung erhoben haben (Art. 391 Abs. 2 StPO). Demgegenüber können in der Berechnung die Strafanteile für einzelne Delikte auch mit höheren Werten eingesetzt werden, als sie von der Vorinstanz verwendet wurden; denn das Verschlechterungsverbot wirkt sich nur auf das Ergebnis, mithin das Dispositiv, des Urteils aus, nicht auf dessen Begründung (BGE 139 IV 282 E. 2.6).

13. Betreffend A. _____

13.1 Objektive Tatschwere (objektives Tatverschulden)

Die Kammer stellt in Bezug auf die Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts fest, dass die Beschuldigte lediglich in das Kellerabteil des Straßklägers eingedrungen ist und nicht in dessen Wohnung. Die Richtlinien des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (VBRs-Richtlinien) sehen eine Strafe von 5 Strafeinheiten für den Fall vor, bei welchem der Vermieter ohne die Einwilligung des Mieters sich selbst oder Handwerkern Zugang zur Wohnung verschafft (S. 49, Stand 1.7.2015). Die Beschuldigte ist am helllichten Tag in das Kellerabteil eingedrungen, ohne einen Sachschaden zu verursachen. Zwar war nicht die Wohnung des Straßklägers betroffen, allerdings können sich auch im Kellerabteil persönliche und schützenswerte Gegenstände befinden. Ferner war die Beschuldigte lediglich Nachbarin des Straßklägers und hatte damit zu keiner Zeit eine Berechtigung, in die Räumlichkeiten des Straßklägers einzudringen. Ihr Verhältnis ist nicht mit jenem zwischen einem Mieter und Vermieter vergleichbar, wie dies im Referenzsachverhalt dargestellt wird. Nach dem Gesagten handelt es sich dennoch um eine insgesamt mit dem Referenzsachverhalt vergleichbare Verletzung des betroffenen Rechtsguts.

Die Tatausführung war einfach. Sie setzte weder eine Planung noch eine besondere Koordination voraus. Die Türe war nicht verschlossen. Die Beschuldigte musste lediglich die Türklinke bedienen und konnte daraufhin in den Raum eintreten. Unter

Nachbarn darf man allerdings darauf vertrauen, dass nicht in einen unverschlossenen Raum eingedrungen wird, nur weil der Schlüssel noch steckt. Die Beschuldigte hat damit das nachbarschaftliche Verhältnis zum Strafläger missbraucht und die Situation ausgenutzt. Insgesamt liegt das objektive Tatverschulden damit im vergleichsweise immer noch leichten Bereich. Allerdings wiegt es etwas schwerer als im Referenzsachverhalt.

13.2 **Subjektive Tatschwere (subjektives Tatverschulden)**

Die Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Sie respektierte das Hausrecht des Straflägers nicht, was allerdings tatbestandsimmanent ist. Die Beweggründe für das Betreten der Räumlichkeiten des Straflägers sind nicht bekannt. Im Vergleich zum Referenzsachverhalt hatte die Beschuldigte keinerlei Grund, in den Bastelraum des Straflägers einzudringen. Sie hat weder Handwerkern Einlass verschafft noch hatte sie anderweitig achtbare Gründe. Es ist von rein egoistischen Motiven (wohl reiner Neugierde) und nichtigem Anlass auszugehen. Dies wirkt sich verschuldenserhöhend aus. Die Tat wäre ferner zweifellos vermeidbar gewesen.

Es bleibt insgesamt bei einem leichten Tatverschulden. Nach Berücksichtigung sämtlicher Tatkomponenten geht die Kammer von einer Strafe im Bereich von 10 Strafeinheiten aus.

13.3 **Täterkomponenten**

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz sind das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten neutral zu werten (pag. 209, S. 19 der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung). Insbesondere ist die Beschuldigte nicht vorbestraft (pag. 157) und hat sich nach der Tat und während dem laufenden Strafverfahren korrekt verhalten. Dass sie weder Einsicht noch Reue zeigte, wirkt sich nicht straf erhöhend aus.

Es bleibt mithin auch nach Berücksichtigung der Täterkomponenten grundsätzlich bei einer Strafe von 10 Strafeinheiten.

13.4 **Konkrete Strafe**

Für Strafen von weniger als sechs Monaten bzw. bis zu 180 Tagessätzen ist grundsätzlich eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit auszusprechen (Art. 34 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1, Art. 40 und 41 Abs. 1 StGB). Bei der Wahl der Sanktion gilt, dass eine Freiheitsstrafe nur ausgesprochen werden soll, wenn die öffentliche Sicherheit durch kein anderes Mittel gewährleistet werden kann. Das wichtigste Kriterium für die Wahl der Sanktion ist ihre Zweckmässigkeit, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_449/2013 vom 22.10.2013 E. 2.3.3).

Die Beschuldigte ist nicht vorbestraft, lebt in geordneten Verhältnissen und hat sich nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Dementsprechend sind keine Gründe ersichtlich, welche für eine Freiheitsstrafe sprechen würden. Es ist mithin eine Geldstrafe auszusprechen.

In Bezug auf die theoretischen Ausführungen zur Tagessatzhöhe, zum bedingten Vollzug und zur Verbindungsbusse kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 210 f., S. 20 f. der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz (pag. 210, S. 20 der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung) erachtet auch die Kammer vorliegend eine Tagessatzhöhe von CHF 50.00 als angemessen (monatliches Einkommen von CHF 2'100.00, abzüglich Pauschalabzug von 20%, ausmachend CHF 1'680.00, dividiert durch 30; vgl. pag. 18). Es kann nicht von einer ungünstigen Prognose gesprochen werden, weshalb der Beschuldigten der bedingte Vollzug zu gewähren ist. Vorliegend scheint es auch der Kammer angebracht, die auszufällende bedingte Geldstrafe mit einer unbedingten Busse zu verbinden. Dabei erachtet sie eine Verbindungsbusse von 20%, ausmachend 2 Tagessätze (CHF 100.00), als grundsätzlich angemessen. Die Geldstrafe würde damit prinzipiell 8 Tagessätze betragen.

Eine Erhöhung der erstinstanzlichen Strafe auf 8 Tagessätze Geldstrafe (zu CHF 50.00, ausmachend CHF 400.00) und 2 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe würde allerdings dem Verbot der reformatio in peius widersprechen. Zusammengefasst wird die Beschuldigte daher wie in erster Instanz zu einer bedingten Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu CHF 50.00, ausmachend CHF 250.00, und zu einer Verbindungsbusse von CHF 100.00, mit Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag, verurteilt.

14. **Betreffend B._____**

14.1 **Objektive Tatschwere (objektives Tatverschulden)**

In Bezug auf die objektive Tatschwere kann vollumfänglich auf die Ausführungen zu A._____ unter Ziff. 13.1 verwiesen werden. Die Beschuldigte hat den gleichen Tatbeitrag wie A._____ geleistet. Zwar ist sie weniger weit in den Raum eingedrungen, was bezüglich der objektiven Tatschwere allerdings nicht erleichternd ins Gewicht fällt. B._____ trifft damit das gleiche Tatverschulden wie A._____. Auch die Beschuldigte B._____ ist lediglich in das Kellerabteil des Straflägers eingedrungen. Sie hat dabei keinen Sachschaden verursacht. Ihr Handeln war allerdings verwerflich, zumal sie das generelle nachbarschaftliche Vertrauen missbraucht hat. Das objektive Tatverschulden liegt im leichten Bereich.

14.2 **Subjektive Tatschwere (subjektives Tatverschulden)**

In Übereinstimmung mit dem bisher Gesagten (vgl. Ziff. 13.2 hiervor) hat auch B._____ aus rein egoistischen Motiven, aus nichtigem Anlass und mit direktem Vorsatz gehandelt. Das subjektive Tatverschulden wirkt sich verschuldens erhöhend aus.

Insgesamt liegt damit auch bei B._____ das Tatverschulden im leichten Bereich. Es ist von einer Strafe von 10 Strafeinheiten auszugehen

14.3 **Täterkomponenten**

Auch das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten B._____ sind neutral zu werten (vgl. pag. 209, S. 19 der erstinstanzlichen Ent-

scheidbegründung). Die Beschuldigte ist nicht vorbestraft (pag. 158) und hat sich während dem laufenden Strafverfahren nichts zu Schulden kommen lassen.

Es bleibt mithin auch nach Berücksichtigung der Täterkomponenten grundsätzlich bei einer Strafe von 10 Strafeinheiten.

14.4 **Konkrete Strafe**

Es kann im Wesentlichen auf die Ausführungen zu A._____ unter Ziff. 13.4 hiervor verwiesen werden.

Auch bei der Beschuldigten B._____ ist eine bedingte Geldstrafe mit einer Verbindungsbusse von 20% angezeigt. Bei B._____ beträgt die Tagessatzhöhe allerdings CHF 60.00 (monatliches Einkommen CHF 2'265.00, abzüglich 20% Pauschalabzug, ausmachend CHF 1'812.00, dividiert durch 30; vgl. pag. 22).

Eine Erhöhung der erstinstanzlichen Strafe auf 8 Tagessätze Geldstrafe zu CHF 60.00 (ausmachend CHF 480.00), der Verbindungsbusse auf CHF 120.00 und der Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage würde auch vorliegend dem Verbot der reformatio in peius widersprechen. Zusammengefasst wird die Beschuldigte daher wie in erster Instanz zu einer bedingten Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu CHF 60.00, ausmachend CHF 300.00, und zu einer Verbindungsbusse von CHF 100.00, mit Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag, verurteilt.

V. **Kosten und Entschädigung**

15. **Verfahrenskosten**

Fällt die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so befindet sie auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung neu (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Beschuldigte trägt die Verfahrenskosten, soweit sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Die vorinstanzlichen Verfahrenskosten wurden auf insgesamt CHF 4'400.00 festgelegt und je zur Hälfte den beiden Beschuldigten auferlegt (pag. 212, S. 22 der erstinstanzlichen Entscheibegründung). In Anbetracht der auch vor oberer Instanz erfolgten Schuldsprüche wird die je hälftige Auferlegung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten an die beiden Beschuldigten bestätigt.

Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Ob-siegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschuldigten sind mit ihren Anträgen auf vollumfänglichen Freispruch unterlegen, weshalb ihnen die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 1'200.00.00 auferlegt werden (Art. 24 Bst. a des Verfahrenskostendekrets, VKD; BSG 161.12). Die Beschuldigten haben je die Hälfte der oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen.

16. **Entschädigung**

Gemäss Art. 433 Abs. 1 Bst. a StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die notwendigen Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt. Die Privatklägerschaft hat hierfür ihren Anspruch zu beantragen, zu beziffern und zu belegen (vgl. Art. 433

Abs. 2 StPO). Der Untersuchungsgrundsatz gilt hier nicht. Die Privatklägerschaft muss selber aktiv werden (WEHRENBURG/FRANK, in Basler Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2014, N. 22 zu Art. 433).

Der Strafkläger beantragte an der Hauptverhandlung eine angemessene Entschädigung für drei Tage, weil er wegen des Verfahrens habe freinehmen müssen (pag. 179). Die Vorinstanz führte hierzu aus, dass er gemäss seinen Ausführungen im Rahmen des Parteivortrags als Betriebsmechaniker angestellt sei und monatlich CHF 6'000.00 verdiene (pag. 212, S. 22 der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung). Einen entsprechenden Verdienst hat der Strafkläger nicht belegt. Der Strafkläger bzw. dessen Rechtsanwalt unterliess es auch im oberinstanzlichen Verfahren – trotz entsprechender Aufforderung in der Verfügung vom 14.9.2016 (pag. 291 f.) – das entsprechende Einkommen zu belegen. Der Strafkläger hat sich weder vernehmen lassen, noch hat er einen entsprechenden Lohnausweis oder eine Lohnabrechnung eingereicht. Dementsprechend ist die Forderung des Strafklägers nicht belegt. Dies gilt es umso mehr zu berücksichtigen, als der Strafkläger sowohl erst- als auch oberinstanzlich anwaltlich vertreten ist. Dem Strafkläger kann damit entgegen den Ausführungen der Vorinstanz keine Entschädigung für seine notwendigen Aufwendungen im Verfahren nach Art. 433 Abs. 1 Bst. a StPO zugesprochen werden.

VI. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

I.

A. _____ wird schuldig erklärt:

des **Hausfriedensbruchs**, begangen am 19.4.2014, 09.25 Uhr, in X. _____, z.N. von D. _____,

und wird in Anwendung der Artikel 34, 42, 44, 47, 106, 186 StGB
426 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 5 Tagessätzen zu CHF 50.00, ausmachend total **CHF 250.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

2. Zu einer **Verbindungsbusse** von **CHF 100.00**.

Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 1 Tag festgesetzt.

3. Zu den anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 2'200.00**.

4. Zu den anteilmässigen **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 600.00**.

II.

B. _____ wird schuldig erklärt:

des **Hausfriedensbruchs**, begangen am 19.4.2014, 09.25 Uhr, in X. _____, z.N. von D. _____,

und wird in Anwendung der Artikel 34, 42, 44, 47, 106, 186 StGB
426 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 5 Tagessätzen zu CHF 60.00, ausmachend total **CHF 300.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

2. Zu einer **Verbindungsbusse** von **CHF 100.00**.

Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 1 Tag festgesetzt.

3. Zu den anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 2'200.00**.
4. Zu den anteilmässigen **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 600.00**.

II.

Weiter wird verfügt:

1. Zu eröffnen:
- der Beschuldigten A. _____, v.d. Rechtsanwalt C. _____
 - der Beschuldigten B. _____, v.d. Rechtsanwalt C. _____
 - dem Strafkörper, v.d. Rechtsanwalt E. _____
 - der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- dem Regionalgericht Emmental-Oberaargau
- der Koordinationsstelle Strafregister

Bern, 16. Januar 2017

Im Namen der 2. Strafkammer

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Schmid

Die Gerichtsschreiberin:

Bank

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.